



Warum das Zitieren aus Gerichtsentscheidungen im Erb- recht nicht bestraft wird

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einem Beitrag im Anwaltsblatt¹ stellt *Sehl* die Frage „Warum wird das Zitieren aus Gerichtsentscheidungen bestraft?“. § 353d Nr. 3 StGB sieht vor, dass

„[m]it Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe [...] bestraft [wird], wer die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.“

Die Vorschrift dient dem Schutz des vom Verfahren Betroffenen vor vorzeitiger öffentlicher Bloßstellung und Vorverurteilung.² Besteht die Gefahr für strafrechtliche Verfolgung auch für die öffentliche Mitteilung von Zivilurteilen, Beschlüssen in Verfahren nach dem FamFG und anderen amtlichen Dokumenten? Dazu ist anzumerken, dass § 353d StGB sich nach dem Wortlaut nur auf Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren bezieht. Weder Zivilprozesse noch nachlassgerichtliche Verfahren werden hier erwähnt. Bei den in § 353d StGB genannten Verfahren bedarf es für die Frage der Veröffentlichung von Entscheidungen einer Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. So greift eine anonymisierte Entscheidungsveröffentlichung nicht zwingend in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und damit in den Schutzbereich der Strafnorm ein.

Dabei ist auch der von der Rechtsprechung entwickelte Anspruch auf Entscheidungsveröffentlichung zu beachten. So sind die Gerichte aufgrund des Publizitätsgebots für jedes staatliche Handeln im Rahmen des Zumutbaren zur anonymisierten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen verpflichtet. Auch bei Entscheidungen im Zivilprozess und im nachlassgerichtlichen Verfahren ist das Geheimhaltungsinteresse der Parteien bzw. der Beteiligten mit dem Informations- oder For-

schungsinteresse Dritter abzuwägen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gilt für die Auskunft über Gerichtsentscheidungen die Besonderheit, dass aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung grundsätzlich eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen folgt.³ Hierunter fallen vornehmlich beabsichtigte Publikationen in der juristischen Fachöffentlichkeit. So dürfen auch Richter ohne Zustimmung oder vorherige Unterrichtung der Gerichtsverwaltung Entscheidungen des Gerichts zur Veröffentlichung an juristische Fachverlage einsenden. „In ihrer amtlichen – dh unbearbeiteten – Form sind Gerichtsentscheidungen nach der Rechtsprechung auch ‚gemeinfrei‘ [...]“.⁴ Urheberrechtlichen Schutz genießen sie nicht; sie können daher von jedermann bearbeitet, vervielfältigt und veröffentlicht werden.⁵ Insoweit besteht auch für Anwälte keine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, wenn sie anonymisierte Entscheidungen zum Zwecke der Veröffentlichung an juristische Fachzeitschriften übersenden.

Die ErbR und ihre Leser freuen sich über jede Zusendung!

Mit den besten Grüßen aus dem Chiemgau

Ihr

RA Prof. Dr. Ludwig Kroiß

1 AnwBl 2024, 46.

2 *Roxin* NStZ 1991, 153; *Többens* GA 1983, 83 (107).

3 BVerfG Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708.

4 OVG Berlin Urt. v. 25.8.1992 – 8 B 54/91, NJW 1993, 676 (677).

5 OVG Berlin Urt. v. 25.8.1992 – 8 B 54/91, NJW 1993, 676.